

47. Verfüßt die Begründung einer Wechselschuld in ausländischer Währung auch dann gegen § 2 der Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923, wenn nach dem der Wechselverpflichtung zu Grunde liegenden Geschäft ein rechtswirksamer Anspruch auf Zahlung in ausländischer Währung bestand?

Verordnung vom 8. Mai 1923 (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) (RGBl. I S. 275) §§ 2 und 8. WD. Art 37.

I. Zivilsenat. Ur. v. 21. April 1926 i. S. B. (Kl.) w. A. u. D. (Bekl.).
I 386/25.

I. Landgericht Kiel, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte zu 1 übernahm für Rechnung des Beklagten zu 2 von der Klägerin am 15. März 1924 per ultimo Mai 1924 1000 engl. Pfunde Auszahlung London gegen 114000 franz. Franken Auszahlung Paris. Da der Kurs des Franken stieg, ergab sich für die Beklagten ein Verlust von 61000 Franken. Als die Klägerin Zahlung dieses Betrages verlangte, stellte der Beklagte zu 1 über diese Summe am 1. Juni 1924 einen Wechsel aus, den der Beklagte zu 2 annahm. Der Wechsel wurde mangels Zahlung protestiert. Die von der Klägerin im Wechselprozeß erhobene Klage auf Zahlung der Wechselsumme und Wechselunkosten ist von den Vorinstanzen abgewiesen worden. Die Revision der Klägerin war erfolglos.

Gründe:

Der Berufungsrichter nimmt an, daß die Begründung der Wechselschuld in ausländischer Währung gegen § 2 der Valuta-

SpekulationsW. vom 8. Mai 1923 verstoße, so daß das Geschäft nach § 8 der Verordnung nichtig sei. Dabei geht er zutreffend davon aus, daß diese Verordnung zur Zeit der Ausstellung und der Fälligkeit des Wechsels noch in Kraft gewesen ist und daß die Begebung des Wechsels bei einem Inlandgeschäft stattgefunden hat, so daß die Entscheidung von der Beantwortung der Frage abhängt, ob hier zwischen den Parteien eine Zahlung mit Zahlungsmitteln in ausländischer Währung ausbedungen worden ist (§ 2 a. a. D.). Es mag sein, daß der ursprünglich vereinbarte Austausch fremder Geldsorten nicht unter diese Bestimmung fiel (RGZ. Bd. 112 S. 13/14). Indessen braucht zu dieser Frage gegenwärtig nicht Stellung genommen zu werden. Denn jedenfalls hat sich die Klägerin bei Begründung der — von dem zugrunde liegenden Geschäft losgelösten — Wechselschuld entgegen dem angeführten Verbot die Zahlung von französischen Franken, also von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung, ausbedungen. Daran wird auch durch die Bestimmung im Art. 87 der Wechselordnung nichts geändert, nach der die in einer am Zahlungsorte nicht umlaufenden Münzsorte ausgedrückte Wechselsumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden kann. Denn solche Zahlung ist lediglich in das Belieben des Zahlungspflichtigen gestellt; er kann sich von der in ausländischer Währung begründeten Schuld in inländischer Währung befreien. Die Klägerin konnte von den Beklagten also nur Franken fordern. Das durfte sie sich aber nicht ausbedingen. Es trifft nicht zu, was die Revision ausführt: daß bei gültigem Grundgeschäft auch der Wechsel nicht ungültig sein könne. War das Grundgeschäft gültig, so durfte es jedenfalls nicht durch Begründung der Frankenwechselschuld abgewickelt werden.